

Ortsgemeinde Hirten

Vorlage Nr. 036/078/2023

Beschlussvorlage

TOP

Widmung einer Gemeindestraße in Hirten

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich 2

Datum: 04.04.2023
Aktenzeichen: 3 - 653-31 G 633

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung!

Bei diesem TOP sind die Vorschriften des § 22 GemO zu beachten.

Betroffene und daher auszuschließende Ratsmitglieder müssen den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer zu begeben.

1. Der Ortsgemeinderat Hirten stellt fest, dass die **Obere Dorfstraße** und die **Verbindungsstraße von der Oberen Dorfstraße bis zum Virneburger Weg** im Ortsteil Hirten „**erstmalig hergestellt**“ ist. Sie verfügen in dem in der Anlage gelb markierten Bereich über eine befestigte Straßenfahrbahn, eine Straßenbeleuchtung und eine Oberflächenentwässerung.

2. Widmung

Der Ortsgemeinderat beschließt, die **Obere Dorfstraße** und die **Verbindungsstraße von der Oberen Dorfstraße bis zum Virneburger Weg** in Hirten, Ortsteil Hirten, Flur 1, Parz.-Nr. 60/3 teilweise und Flur 4, Parz.-Nrn. 49 und 50/1 entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Durch die Widmung erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmete Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung **Gemeindestraßen**, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde

Hirten.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Hirten muss noch im laufenden Jahr den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in einer öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen (wiederkehrenden) Ausbaubeitragssatzung **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung **gewidmet** sind.

Sämtliche Erschließungsanlagen der Ortsgemeinde Hirten wurden hierzu überprüft. Die bislang noch nicht ordnungsgemäß gewidmeten Gemeindestraßen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine **fertiggestellte Erschließungsanlage** der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden. "Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen der Ortsgemeinde Hirten liegen der Verwaltung keine Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher einzeln durch Ratsbeschluss zu widmen, insofern sie „erstmalig hergestellt“ sind. Für die Gültigkeit der Widmung ist anschließend die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmungen erforderlich.

Ein Lageplan, auf dem die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Obere Dorfstraße, einschl. Straße zum Virneb. Weg.2023